

§§ 22, 23, 52, 211, 212, 223, 224, 240, 241 StGB

Zeitpunkt der Arglosigkeit beim Heimtückemord

BGH, Beschl. v. 06.11.2014 – 4 StR 416/14

Fall

A wollte ein Gespräch mit seiner getrennt lebenden Ehefrau E erzwingen. Er wusste, dass E bald mit dem in der unverschlossenen Garage abgestellten Fahrrad zur Arbeit fahren würde. A schloss das Garagentor von innen, stellte ihr Fahrrad nach hinten, damit sie weiter in die Garage hineingehen musste, und versteckte sich hinter dem Pkw. A beabsichtigte, sich erst zu erkennen zu geben, wenn E ihr Fahrrad erreicht hatte. E öffnete das Garagentor, ging zu ihrem Rad und ergriff den Lenker. In diesem Moment sprang A hinter dem Pkw hervor, schloss das Garagentor von innen und fragte sie: „Mit wem hast du gestern telefoniert?“ E entgegnete, dass ihn das nichts angehe. Daraufhin legte A von hinten den linken Arm um die E und zog sie rückwärts so nahe an sich heran, dass sie seinen Körper spürte. Dabei hielt er E einen ca. 30 cm langen Fleischspieß vorne an ihren Hals. E spürte „etwas Spitzes“. Auf seine Bemerkung „Ich bringe dich jetzt um“ erwiderte E: „Dann bring mich doch um.“ Darauf stieß A den Spieß kräftig in ihren Hals, wobei er ihren Tod billigend in Kauf nahm und die von ihm zuvor geschaffene Überraschungssituation bewusst zur Tatausführung ausnutzte. E sackte zusammen und stellte sich tot. A ging noch längere Zeit in der Garage umher, ohne sich um E zu kümmern. Schließlich verließ er die Garage und schloss das Tor von außen. A ging bis zuletzt davon aus, dass er E so schwer verletzt hatte, dass sie sterben werde. E konnte aber gerettet werden.

Strafbarkeit des A?

Lösung

I. Indem A der E den Fleischspieß in den Hals stieß, könnte er sich wegen versuchten Totschlags gemäß **§§ 212 Abs. 1, 22 StGB** strafbar gemacht haben.

1. E lebt, die Vollendung ist ausgeblieben. Der versuchte Totschlag ist als Verbrechen strafbar, **§§ 23 Abs. 1 Alt. 1, 12 Abs. 1 StGB**.

2. A müsste **Tatentschluss** zur Tötung eines anderen Menschen gefasst haben. Spätestens als A der E den Spieß in den Hals stieß, nahm er ihren Tod billigend in Kauf. A hatte Tatentschluss zur Tötung der E gefasst.

3. Indem A der E den Spieß in den Hals stieß, hat er auch gemäß § 22 StGB **unmittelbar zur Tat angesetzt**.

4. A handelte rechtswidrig und schuldhaft.

5. A ging bis zum Verlassen der Garage davon aus, dass E sterben würde und er alles zu ihrer Tötung Erforderliche getan hätte. Für einen wirksamen Rücktritt hätte A in dieser Situation gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 StGB aktiv Gegenmaßnahmen einleiten müssen. Das bloße Aufgeben der weiteren Tatausführung genügte nicht.

A hat sich wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht.

II. A könnte sich sogar wegen versuchten Mordes gemäß **§§ 211, 22 StGB** strafbar gemacht haben. Hierfür müsste er ein **Mordmerkmal** des § 211 Abs. 2

Leitsatz

1. Grundsätzlich setzt Heimtücke die Arglosigkeit des Opfers bei Tatbeginn, d.h. bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs, voraus.

2. Ausnahmsweise kann auch spätere Arglosigkeit zur Annahme von Heimtücke ausreichen, wenn der Täter das Opfer bereits mit Tötungsvorsatz planmäßig in einen Hinterhalt lockt, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, und die entsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen bei Ausführung der Tat noch fortwirken.

(Leitsätze des Bearbeiters)

Aufbau: Grundsätzlich gilt, dass Grundtatbestand vor Qualifikation geprüft wird. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt allerdings bei der Prüfung des Versuchs, wenn ein Rücktritt vorliegt. Klassiker ist die Konstellation bei Totschlag und Mord bzw. bei §§ 223/224 StGB. Hier sollte gleich Mord geprüft werden, weil man sonst ggf. keine Ausführungen mehr zu Mordmerkmalen machen kann, wenn der Rücktritt bereits zuvor beim Versuch des Totschlags durchgreift. Wird dagegen – wie hier – der Versuch der Qualifikation (a.A.: der Versuch des eigenständigen Tatbestands § 211 StGB) später abgelehnt, während der Versuch bei § 212 StGB zur Strafbarkeit führt, ist die getrennte Prüfung fast schon zwingend.

Das Mordmerkmal der Heimtücke hat in den letzten Jahren wiederholt den BGH beschäftigt.

Arglosigkeit und Wehrlosigkeit infolge der Arglosigkeit wurden von der Rspr. z.B. bejaht, wenn der Täter dem Opfer (zu einem Zeitpunkt nach Versuchsbeginn) offen feindselig gegenübertrat, die Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz war, dass dem Opfer keine Möglichkeit blieb, dem Angriff zu begegnen (vgl. BGH, Urt. v. 20.08.2012 – 4 StR 84/12, RÜ 2012, 777).

Der BGH hat im vorliegenden Fall das Urteil des LG aufgehoben und zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen. Dabei hat er darauf hingewiesen, dass die Herkunft des Fleischspießes nicht geklärt sei. Wenn A den Spieß bereits mit entsprechender Absicht mit in die Garage genommen hätte, könnte das doch noch den Weg zu einer Verurteilung wegen Heimtückemordes eröffnen.

Dieses BGH-Urteil öffnet bei konsequenter Anwendung für Schutzbehauptungen Tür und Tor. Da „Aussprachesituationen“, bei denen der Täter sein Opfer in eine räumlich bedrängte Situation oder Falle lockt, bei Tötungen im zwischenmenschlichen Bereich nicht selten sind, müsste ein Täter zur Vermeidung des Heimtückemord-Vorwurfs jetzt nur behaupten, die Idee zur Tötung wäre ihm erst spontan in der Situation gekommen.

StGB in seinen Vorsatz aufgenommen haben. In Betracht kommt das Mordmerkmal der **Heimtücke**.

„[6] Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt. Wesentlich ist, dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren. **Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs** (st. Rspr. ...). Für das bewusste Ausnutzen von Arg- und Wehrlosigkeit ist es erforderlich, dass der Täter diese in ihrer Bedeutung für die hilflose Lage des Angegriffenen und die Ausführung der Tat in dem Sinne erfasst, dass er sich bewusst ist, einen durch seine Ahnungslosigkeit gegenüber einem Angriff schutzlosen Menschen zu überraschen (vgl. hierzu zuletzt BGH, Urteil vom 31. Juli 2014 – 4 StR 147/14). Die Rechtsprechung hat den Grundsatz, dass Heimtücke Arglosigkeit des Angegriffenen bei Tatbeginn voraussetzt, für einzelne typische Ausnahmefälle modifiziert (...). **Ein solcher Ausnahmefall liegt etwa vor, wenn der Täter das Opfer mit Tötungsvorsatz planmäßig in einen Hinterhalt lockt, um eine günstige Gelegenheit zur Tötung zu schaffen, und die entsprechenden Vorkehrungen und Maßnahmen bei Ausführung der Tat noch fortwirken** (...).“

A hatte zunächst vor, mit E ein Gespräch zu führen. Zugunsten des A ist daher davon auszugehen, dass er den Tötungsvorsatz erst zu einem späteren Zeitpunkt fasste, in dem E die Situation bereits erfasst hatte, zumal er sein Verhalten ihr gegenüber sogar ankündigte. Alle vorausgehenden planvollen Maßnahmen für ein überraschendes Zusammentreffen – das Verbringen des Fahrrades in den hinteren Garagenbereich, das Verstecken, das überraschende Erscheinen, das Schließen des Tors – geschahen zu einem Zeitpunkt, in dem A noch keinen Tötungsvorsatz gefasst hatte.

„[7] (...) Denn auch in den Fällen, in denen der Täter das Opfer in eine Falle lockt, hat die Rechtsprechung stets daran festgehalten, dass der Täter bereits in diesem Moment mit Tötungsvorsatz handelt (...).“

Das war hier noch nicht der Fall. Heimtücke scheidet mithin aus.

Weitere Mordmerkmale – insbesondere niedrige Beweggründe – sind nicht ersichtlich.

A hat sich nicht auch wegen versuchten Mordes strafbar gemacht.

III. A könnte sich wegen **Körperverletzung** gemäß **§ 223 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er der E den Fleischspieß in den Hals stieß.

1. Das Stechen in den Hals mit einem langen Fleischspieß stellt eine üble, unangemessene Behandlung dar, die das körperliche Wohlbefinden der E mehr als nur unerheblich beeinträchtigte und die folglich eine körperliche Misshandlung darstellt. Der Stich führte außerdem zu einem pathologischen Zustand bei E, sodass auch das Merkmal der Gesundheitsschädigung erfüllt ist.

2. A handelte sowohl hinsichtlich der körperlichen Misshandlung als auch der Gesundheitsschädigung vorsätzlich.

3. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft.

IV. A könnte sich zudem gemäß **§ 224 Abs. 1 StGB** wegen **gefährlicher Körperverletzung** strafbar gemacht haben.

1. Ein **gefährliches Werkzeug** i.S.d. **§ 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB** ist ein beweglicher Gegenstand, der nach Art seiner Verwendung im konkreten Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Die Verwendung eines Fleischspießes als Stichwaffe in eine empfindliche Körperregion wie den

Hals kann bei einem tiefen Stich wie hier zu lebensbedrohlichen Verletzungen führen. Die Verwendung im konkreten Fall war somit geeignet, erhebliche Verletzungen herbeizuführen.

2. Die Verwendung des Speies fhrte vorliegend sogar zu lebensgefhrlichen Verletzungen, sodass die Krperverletzung eine konkret **lebensgefhr- dende Behandlung** i.S.d. **§ 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB** darstellte.

3. A knnte die Krperverletzung zudem **mittels eines hinterlistigen ber- falls** i.S.d. **§ 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB** ausgefhrt haben. berfall ist jeder pltzliche, unerwartete Angriff, dessen sich das Opfer nicht versieht und auf den es sich daher auch nicht vorbereiten kann. Hinterlistig handelt der Tter, der sein Vorgehen planmig berechnend verdeckt, um dem Opfer die Abwehr zu erschweren.

Vorliegend ist bereits fraglich, ob das Verhalten des A einen berfall darstellt. A begann den krperlichen Angriff auf E erst, nachdem er sie in offensichtlich feindseliger Willensrichtung angesprochen hatte. Somit konnte E mit einem Angriff rechnen. Ferner kndigte A das Zustechen sogar vorher an, sodass die Variante eines hinterlistigen berfalls ausscheidet.

4. A handelte hinsichtlich der Verwendung des Speies als Werkzeug und der lebensgefhrdenden Behandlung vorstzlich.

5. A handelte ferner rechtswidrig und schuldhaft.

V. A hat die E mit krperlich wirkendem Zwang sowie durch die Drohung, sie zu tten, festgehalten und gegen ihren Willen zum Stillhalten und zur Aussprache gentigt. Er hat folglich Gewalt und eine Drohung mit einem empfindlichen bel eingesetzt, die jeweils taugliche Ntigungs- mittel i.S.d. **§ 240 Abs. 1 StGB darstellen**. A handelte diesbezglich vorstzlich.

1. Sowohl die Anwendung der Gewalt als auch die Bedrohung zum Zwecke des Festhaltens und zum Erreichen der Aussprache waren verwerflich, § 240 Abs. 2 StGB.

2. A handelte rechtswidrig und schuldhaft und hat sich damit wegen **Nti- gung** gem **§ 240 StGB** strafbar gemacht.

VI. A knnte sich ferner wegen **Bedrohung** gem **§ 241 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er E ihre Ttung androhte.

1. Die Ttung stellt ein Verbrechen i.S.v. § 212 Abs. 1, 12 Abs. 1 StGB dar. A hat der E ihre Ttung konkret in Aussicht gestellt und sie folglich damit bedroht.

2. A handelte vorstzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

VII. Konkurrenzen: § 241 StGB ist gegenber der angedrohten Tat – auch wenn diese nur versucht ist – subsidir. Das Festhalten diente der Erleichterung der Ttung, sodass § 240 StGB in Tateinheit zum versuchten Totschlag tritt. § 224 StGB ist lex specialis gegenber § 223 StGB. A hat Vollendungs- und Versuchsrecht verwirkt, sodass dies durch Tateinheit von §§ 212, 22 StGB und § 224 StGB im Schuldausspruch zum Ausdruck kommen muss.

Ergebnis: A ist strafbar wegen versuchten Totschlages, gefhrlicher Krper- verletzung und Ntigung in Tateinheit, §§ 212, 22; § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5; § 240; § 52 StGB.

Das Landgericht hatte die Tatmodalitt des § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB offenbar be- jaht. Der BGH sah dies zumindest kri- tisch, nahm aber aufgrund der ohnehin aus anderen Grnden erfolgenden Ur- teilsaufhebung nicht mehr ausfhrlich Stellung.

Dr. Klaus Winkler

